

Forstrevier Hardwald Umgebung (FRHU)

Statuten des Zweckverbandes

(Definitive Fassung vom 12. Februar 2005)

Präambel

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Schreibweise, für beide Geschlechter.

Art. 1 Mitglieder FRHU

Die politischen Gemeinden

- a) Bassersdorf
- b) Dietlikon
- c) Nürensdorf
- d) Opfikon
- e) Wallisellen

bilden unter der Bezeichnung Forstrevier Hardwald Umgebung einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes und führen ein gemeinsames Forstrevier als Zusammenschluss gemäss kantonalem Waldgesetz.

Mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat erlangt der Zweckverband die eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Zweckverbandes ist am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck und Zielsetzungen

Der Verband bezweckt den eigenverantwortlichen Betrieb des Forstreviers nach den Vorschriften der Waldgesetzgebung. Die Zielsetzungen des Verbandes sind insbesondere:

- a) die Beförderung sämtlicher Waldungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Leitlinien
- b) die Gewährleistung und Steigerung der Qualität der Waldungen, damit sie insbesondere ihre Funktion als Naherholungsgebiet erfüllen können
- c) die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Forstwesen für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung
- d) die Gewährleistung eines Forstbetriebes unter Berücksichtigung von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit

Die Verbandsgemeinden übernehmen bei Bedarf die Vertretung der Zivilgemeinden, Holzkorporationen und Privatwaldbesitzer auf ihrem Gemeindegebiet im Zweckverband. Rechte und Pflichten zwischen ihnen und der Gemeinde können durch separaten Vertrag geregelt werden.

Art. 4 Aufsicht über Privatwaldungen

Die Verbandsgemeinden übertragen ihre Aufsichtspflicht über die Privatwaldungen dem Zweckverband Forstrevier Hardwald Umgebung.

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Kontrollstelle

Art. 6 Verbandsgemeinden

Dem nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organ der Verbandsgemeinden stehen zu:

- a) die Wahl der Gemeindevertreter in den Vorstand und in die Delegiertenversammlung
- b) die separate Beschlussfassung über Ausgaben, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen
- c) die Änderung der Verbandsstatuten

Art. 7 Einstimmige Beschlüsse

Die übereinstimmenden Beschlüsse der Verbandsgemeinden sind erforderlich für:

- a) Ausgaben über Fr. 400'000.--
- b) die Auflösung des Zweckverbandes
- c) die wichtigen Änderungen der Verbandsstatuten betreffend die Art. 1,3,5,6,7,9,23 und 25

Im Übrigen gelten die zustimmenden Beschlüsse der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Art. 8 Delegiertenversammlung, Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus 15 Mitgliedern, eingeschlossen die fünf Mitglieder des Vorstandes. Jeder Verbandsgemeinde stehen drei Sitze zu. Die Verbandsgemeinden bestimmen zwei Exekutivmitglieder und einen weiteren Delegierten. Die für die Wahl zuständigen Gemeindebehörden achten darauf, dass die Zivilgemeinden, Holzkorporationen und Privatwaldbesitzer angemessen vertreten sind. Die Gemeinden bestimmen Ersatzdelegierte.

Wählbar sind nur Personen mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.

Art. 9 Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verbandes aus dem Kreis des Vorstandes
- b) Festsetzung des Voranschlages und Abnahme der Rechnung des Zweckverbandes
- c) die Festsetzung der Entschädigungen der Verbandsorgane
- d) Erlass der Personalverordnung
- e) die Festsetzung des Stellenplanes
- f) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Zweckartikels bis zu Fr. 400'000.-- im Einzelfall

Art. 10 Verfahren der Delegiertenversammlung

Nach der Bezeichnung der Delegierten durch die Verbandsgemeinden wird die Delegiertenversammlung unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

Im Übrigen leitet der Präsident des Vorstandes die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Der Sekretär führt das Protokoll.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr für die Abnahme der Jahresrechnung und die Festsetzung des Voranschlages. Ebenso wird die Delegiertenversammlung einberufen, wenn eine Verbandsgemeinde oder fünf Delegierte dies verlangen.

Mit der Einladung werden die zu behandelnden Geschäfte bekannt gegeben und evt. erforderliche Unterlagen zugestellt.

Das Verfahren über die Konstituierung und Durchführung der Delegiertenversammlung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte bzw. den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Die Verbandsgemeinden bestimmen das für die Belange des Forstes zuständige Mitglied der Exekutive als Mitglied des Vorstandes.

Präsident und Vizepräsident des Verbandes übernehmen die gleichen Funktionen im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Art. 12 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet grundsätzlich über alle die Tätigkeit des FRH betreffenden Geschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich den Verbandsgemeinden, der Delegiertenversammlung oder dem Förster vorbehalten sind.

Insbesondere stehen dem Vorstand zu:

- a) die Bezeichnung der Geschäftsstelle
- b) die Anstellung des Försters
- c) die Anstellung des weiteren Personals und der Lehrlinge im Rahmen des Stellenplanes
- d) die Schaffung und Besetzung von vorübergehenden Aushilfsstellen
- e) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Zweckartikels bis zu Fr. 50'000.-- im Einzelfall.
- f) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- g) die Antragstellung an die Delegiertenversammlung für Geschäfte, die in deren Zuständigkeit fallen
- h) die Antragstellung an die Verbandsgemeinden für Geschäfte, die in deren Zuständigkeit fallen, insbesondere Ausgaben von mehr als Fr. 400'000.--.
- i) die Aufsicht über den Forstbetrieb und das Personal
- j) der Erlass von weiteren Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen
- k) Die Festlegung der Verrechnungsansätze für die vom Verband zu erbringenden Dienstleistungen.

Art. 13 Verfahren im Vorstand

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Ebenso wird der Vorstand einberufen, wenn es eines der Vorstandsmitglieder verlangt.

Die zu behandelnden Geschäfte werden mit der Einladung bekannt gegeben.

Der Sekretär wohnt den Sitzungen des Vorstandes mit Antragsrecht sowie mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll.

Bei Bedarf werden Förster sowie Rechnungsführer mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen. Bezüglich der in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte stehen Förster und Rechnungsführer ein Vorschlagsrecht an den Vorstand zu.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
Präsident und Sekretär führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift des Zweckverbandes.

Art. 14 Geschäftsstelle

Die als Geschäftsstelle bezeichnete Gemeindeverwaltung bestimmt das Sekretariat und die Rechnungsführung.

Jede Verbandsgemeinde kann verpflichtet werden, die Geschäftsstelle zu übernehmen. Sie hat Anrecht auf eine Entschädigung.

Der Sekretär leitet die Geschäftsstelle administrativ; der Rechnungsführer führt den Verbandshaushalt. Die Geschäftsstelle besorgt die gesamte Administration.

Der Vorstand bestimmt das Pflichtenheft der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle bereitet zusammen mit dem Präsidenten die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung vor.

Art. 15 Förster

Der Förster erfüllt die ihm von dem Vorstand übertragenen Aufgaben. Er ist für den gesamten ordnungsgemässen Forstbetrieb zuständig. Er ist Personalverantwortlicher und berät den Vorstand in fachlichen Fragen. Der Vorstand regelt die Kompetenzordnung und setzt die Stellenbeschreibungen des Personals fest.

Art. 16 Kontrollstelle

Als Kontrollstelle amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde, in welcher der Verband seinen Sitz hat.

Die Aufgaben der Kontrollstelle richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 17 Eigentum, Betriebseinrichtungen

Die Mobilien wie Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge stehen im Eigentum des Verbandes.

Art. 18 Werkhof

Die vom Verband benötigten Betriebsräume werden durch die Verbandsgemeinden im Mietverhältnis zur Verfügung gestellt.

Art. 19 Verrechnungsansätze

Dienstleistungen des Verbandes werden allen Auftraggebern einheitlich verrechnet.

Art. 20 Verbandshaushalt

Der Verbandshaushalt wird nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes geführt.

Art. 21 Liquidität

Die Liquidität des Verbandes wird durch die rechnungsführende Gemeinde gewährleistet. Die gegenseitigen Schuldverhältnisse zwischen Verband und Gemeinde werden im Rahmen einer Kontokorrentrechnung laufend ausgewiesen. Der jeweilige Saldo ist zum Zinssatz für interne Verrechnungen der kontoführenden Gemeinde zu Gunsten oder zu Lasten des Verbandes zu verzinsen.

Art. 22 Investitionen

Investitionen des FRHU werden durch Gemeindebeiträge finanziert.

Art. 23 Verteilschlüssel

Netto-Defizite oder allfällige Überschüsse sowie Investitions-Aufwendungen des Forstreviers werden nach folgendem Kostenschlüssel auf die Verbandsgemeinde verteilt:

- zur einen Hälfte nach der Waldfläche
- zur anderen Hälfte nach der Einwohnerzahl am 1. Januar des Betriebsjahres
- (gemäss Erhebung des kantonalen Amtes für Statistik)

Art. 24 Bau- und Unterhalt des Strassen- und Wegnetzes

Bau und Unterhalt von Strassen, Wegen und Gewässern in den Wäldern besorgen die Verbandsgemeinden auf ihrem Gebiet weiterhin in Absprache mit dem/der Förster/in auf eigene Kosten.

Art. 25 Austritt und Auflösung

Der Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der austretenden Gemeinde werden keine Rückerstattungen geleisteter Investitionsbeiträge gewährt.

Ein allfällig bei der Auflösung vorhandenes Vermögen wird nach Regelung aller Verbindlichkeiten nach dem Verteilschlüssel gemäss Art. 23 auf die Verbandsgemeinden verteilt. Ein Fehlbetrag wird nach dem nämlichen Schlüssel durch die Verbandsgemeinden finanziert.

Art. 26 Aufsicht und Rechtsschutz

Für Aufsicht und Rechtsschutz im FRHU gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, bzw. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 27 Statutenrevision

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden unter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigungsvermerke:

Bassersdorf: Zustimmung durch Gemeindeversammlung am

Dietlikon: Zustimmung durch Gemeindeversammlung am

Nürensdorf: Zustimmung durch Gemeindeversammlung am

Opfikon: Zustimmung durch den Gemeinderat am

Wallisellen: Zustimmung durch Gemeindeversammlung am

Regierungsrat: